Gemeinde: NEUCHING, Lkr. Erding

Bebauungsplan: 3. Änderung des Bebauungsplans Oberneuching-Nordost (Flst. Nr. 571, 571/4, 571/25 u.a)

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2
Az.: 610-41/2-8c Bearb.: Rae/ Kri

Plandatum: 22.07.1991
29.08.1991
20.09.1991
27.04.1992

Die Gemeinde Neuching
erläßt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie § 8 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art.91 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Änderungs-Bebauungsplan als

S a t z u n g .

Mit diesem Plan wird der Bebauungsplan "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986 (genehmigt mit Bescheid des Landratsamts Erding Nr. 42/610-4/2 vom 27.10.1986, rechtsverbindlich seit 07.11.1986) geändert.

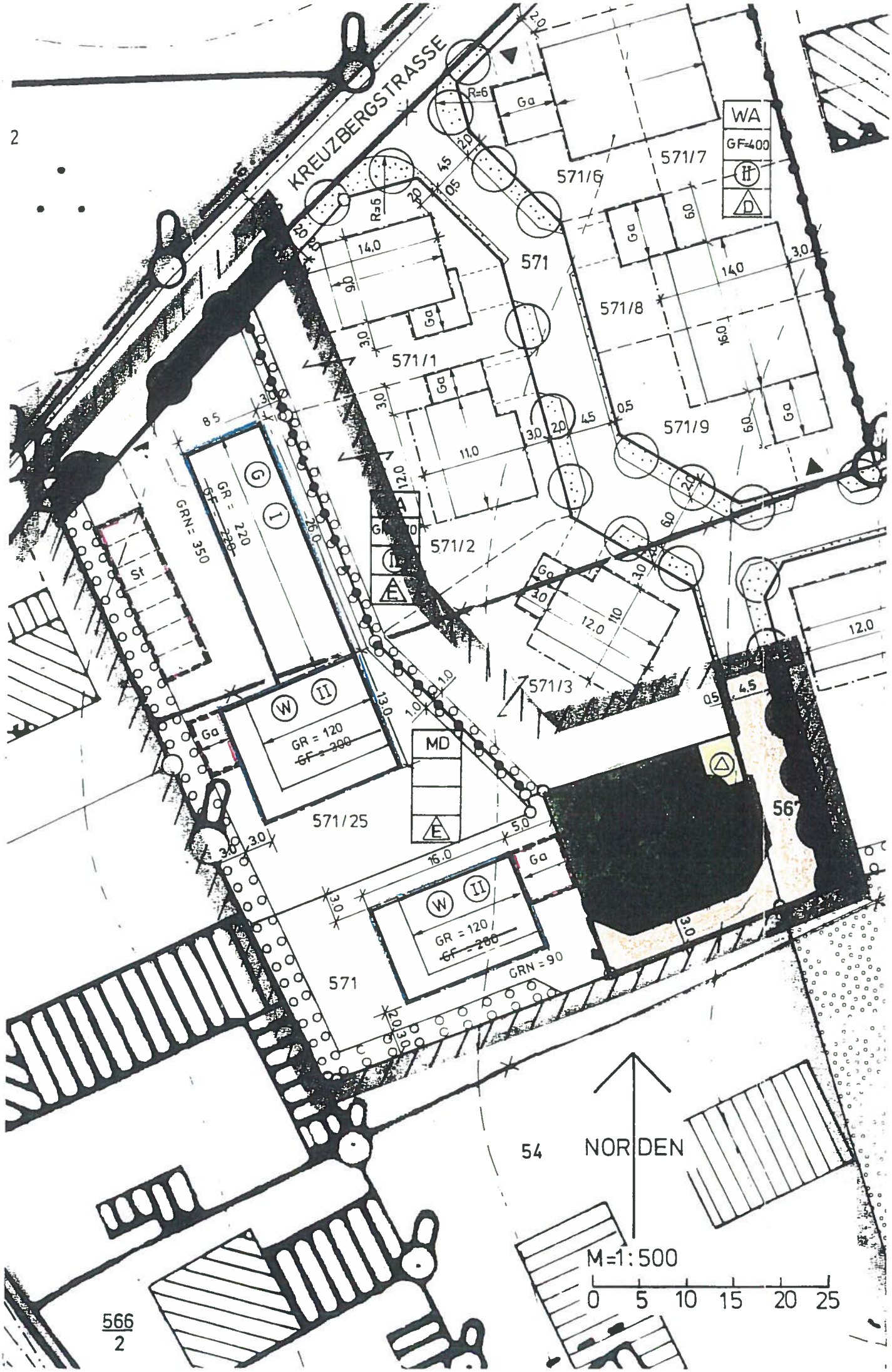
KREUZBERGSTRASSE
571/6
571/7
WA
GF=400
571
571/8
571/1
571/9
571/2
571/3
571/25
571
566
54
GR = 220
GRN = 350
GR = 120
GR = 120
GRN = 90
MD
NORDEN
M=1:500
0 5 10 15 20 25

A) FESTSETZUNGEN

/////	Geltungsbereich dieses Änderungs-Bebauungsplans

Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die nebenstehende Planzeichnung; im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986 mit folgenden Ergänzungen unverändert fort:

1.	GR = 120	Höchstzulässige Größe der Grundfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 120 qm)
2.	GRN = 90	Höchstzulässige Größe der Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird; bezogen auf die Grundstücksfläche; bemessen in Quadratmetern (z.B. 90 qm)
3.	St [St]	Fläche für Stellplätze
4.	⟵⟶	Zusammenfügung von Gebieten bzw. Grundstücksteilen gleicher Nutzung.

B) HINWEISE ÜBER FORTGELTENDE FESTSETZUNGEN
(Auszug aus den Festsetzungen des Bebauungsplans "Oberneuching-Nordost" i.d.F. vom 12.03.1986):

●—●—●—●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
MD	Dorfgebiet mit folgender Nutzungsgliederung:
(W)	zulässig sind nur Wohngebäude
(G)	zulässig sind alle sonstigen, in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen mit Ausnahme von Wohngebäuden, Gartenbaubetrieben und Tankstellen
GF = 210	höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb eines Bauraums in Quadratmetern (z.B. 210 qm)
(II) bzw. (I)	zwingend vorgeschriebene bzw. maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (z.B. zwingend zwei bzw. maximal ein)

Baugrenze

E — zulässig sind nur Einzelhäuser

Ga — Fläche für Garage

Straßenbegrenzungslinie

befestigte Verkehrsfläche

Straßenbegleitgrün

Fläche auf der die Anpflanzung von Gehölzen der festgesetzten Art und Größe mit einem Pflanzabstand von 1 mal 1 Meter bei Verwendung von 95 % Sträuchern und 5 % Bäumen vorgeschrieben ist

öffentliche Grünfläche, Kinderspielplatz

PLANFERTIGER:

München, den 28. April 1992

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

GEMEINDE NEUCHING:

Oberneuching, den 09.05.1994

(Brunhierl, 1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1.
Der Beschluß, zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Neuching am 29.1.1991 gefaßt und am 8.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Oberneuching, den 6.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister

2.
Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zur Änderung des Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom 20.9.1991 hat in der Zeit vom 11.11.1991 bis 25.11.1991 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und betroffener Grundstückseigentümer in der Zeit vom 11.11.1991 bis 12.12.1991 (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Oberneuching, den 6.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister

3.
Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs in der Fassung vom 20.1.1991 hat in der Zeit vom 10.3.1992 bis 13.4.1992 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Oberneuching, den 6.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister

4.
Der Satzungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.7.1992 wurde vom Gemeinderat Neuching am 28.7.1992 gefaßt.

Oberneuching, den 6.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister

5.
Am 18.4.1994 wurde die Bebauungsplanänderung beim Landratsamt Erding angezeigt. Mit Schreiben vom 28.4.1994 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß ein Anzeigeverfahren wegen der geänderten Gesetzeslage nicht mehr notwendig ist.

Oberneuching, den 6.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister

6.
Die Bebauungsplan Änderung wurde im Amtsblatt der VerwGem Oberneuching vom 13.5.1994 öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen §§ 44, 215 BauGB sowie Einsehbarkeit der Änderungssatzung wurde hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat die Änderungssatzung in der Fassung vom 27.4.1992 in Kraft.

Oberneuching, den 13.5.1994

Brunhierl
1. Bürgermeister